

Die Pauschwirtschaftsbeihilfe darf deshalb, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, d. h. wenn der Einheitswert sich innerhalb der nunmehr auf 30 000 RM erhöhten Einheitswertgrenze (neue Fassung der Nr. 126 Abs. 3 Satz 1 des AusfErl.) hält und eine dauernde Ersatzkraft für den Einberufenen nicht eingestellt ist, nicht deshalb versagt werden, weil eine Gefährdung der wirtschaftlichen Lage des Betriebes im Einzelfall nicht anzuerkennen ist.

2. Durch die neuen Bestimmungen wird den Fu.-Behörden eine gewisse Bewegungsfreiheit bei der Bemessung der Pauschwirtschaftsbeihilfe eingeräumt:

Die Grundbeträge erscheinen in der neuen Fassung der Nr. 126 des AusfErl. als Rahmenbeträge (Mindest- und Höchstätze).

Die Mindestätze entsprechen im wesentlichen den bisherigen Grundbeträgen. Sie dürfen nicht unterschritten werden, sondern sind ebenso wie die von 5 auf 10 RM erhöhten Kinderzuschläge (neue Fassung der Nr. 127 Satz 1 des AusfErl.) ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelfalles zu gewähren. Die Spanne zwischen Mindest- und Höchstätzen gestattet der Fu.-Behörde, den Grundbetrag über die Mindestätze hinaus den Bedürfnissen der verschiedenen Betriebe anzupassen und dadurch insbesondere nachteilige Unterschiede zur allgemeinen Wirtschaftsbeihilfe, die sich gelegentlich für den Pauschwirtschaftsbeihilfeempfänger ergeben können, auszugleichen. Doch darf die Handhabung der beweglichen Grundbeträge auch nicht zu überhöhten Pauschwirtschaftsbeihilfen führen. Ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen Pauschwirtschaftsbeihilfe ist auch in dieser Hinsicht nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Einführung der Rahmenätze darf nicht dazu führen, daß etwa ein Mittelbetrag zwischen Mindestsatz und Höchstsatz oder der Höchstsatz selbst zum Regelsatz wird. Welcher Grundbetrag innerhalb der Rahmenätze zu gewähren ist, ist vielmehr nach den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebes zu entscheiden. Es können dabei die verschiedensten Umstände in Betracht zu ziehen sein. So wird sich z. B. der Ausfall der Arbeit des Einberufenen in einem Betrieb mit mitarbeitenden erwachsenen Familienangehörigen weniger ungünstig auswirken, als in einem Betriebe, der ausschließlich auf fremde Hilfskräfte angewiesen ist. Die neuen Bestimmungen sehen deshalb vor, daß der Grundbetrag stets entsprechend unter dem Höchstbetrag zu bleiben hat, wenn außer dem Familienunterhaltsberechtigten, der den Betrieb fortführt, noch über 16 Jahre alte Angehörige im Betriebe mitarbeiten.

3. Durch die neue Fassung der Nr. 128 Satz 2 des Ausführungserlasses ist auch die bisherige starre Bewertung des Altenteils mit 360 RM fallen gelassen worden. Es „kann“ künftig für jeden Altenteiler ein jährlicher Aufwand „bis zu 360 RM“ angesetzt werden. Damit wird nicht die Berücksichtigung des Altenteils als solche in das

Ermessen der Fu.-Behörde gestellt. Soweit das Altenteil den Betrieb belastet, muß es vielmehr ebenso wie die andern in Nr. 128 Satz 1 des AusfErl. aufgeführten Grundstückslasten Berücksichtigung finden.

Wie hoch jedoch diese Belastung zu bewerten ist, ist künftig durch die Fu.-Behörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles festzustellen. Der im Grundbuch eingetragene Wert des Altenteils ist hierbei nicht unbedingt ausschlaggebend. Arbeitet z. B. der Altenteiler im Betriebe noch mit, so wird die Belastung des Betriebes durch das Altenteil entsprechend niedriger zu bewerten sein als bei Arbeitsunfähigkeit oder gar Pflegebedürftigkeit des Altenteilers. Es wird sogar — wenn auch nur ausnahmsweise — Fälle geben, in denen eine Belastung des Betriebes durch das Altenteil überhaupt nicht anzuerkennen ist, weil die Leistungen an den Altenteiler durch dessen Arbeitsleistung voll aufgewogen werden.“

Ich verweise besonders auf Abschnitt 2 Abs. 3, wonach die Mindestätze nicht unterschritten werden dürfen, sondern „ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelfalles zu gewähren“ sind. Damit wird eindeutig festgestellt, daß die Pauschwirtschaftsbeihilfe bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen nach den Ziff. 126 bis 128 des RdErl. vom 5. 7. 1940 (RMBl. S. 1363) gegeben werden muß.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1941 S. 697.

Stiefelsammelaktion.

— IB 572/138 vom 25. 9. 1941 —.

Um dem großen Mangel an Schaftstiefeln und derben Arbeitsschuhen bei den in der Landwirtschaft Berufstätigen abzuwehren, ist auf Veranlassung des Reichsmarschalls vom 15. bis 27. 9. 1941 eine Sammlung der in Privatbesitz befindlichen Marsch-, Reit-, Berg- und Skistiefel veranstaltet worden. Die gesammelten Stiefel sollen in erster Linie den in der Landwirtschaft Berufstätigen zur Verfügung gestellt werden.

Die Durchführung der Sammlung ist der Reichsstelle für Lederwirtschaft übertragen worden.

Die Abgeber der Stiefel erhalten neben einem Ermächtigungsschein für den Bezug eines Paar Straßens-, Haus- oder Turnschuhe eine dem jetzigen Gebrauchswert der Stiefel entsprechende und von Sachverständigen festgesetzte Geldentschädigung.

Die durch Parteiorgane gesammelten Stiefel werden bei den Kreisleitungen der NSDAP. eingelagert und von dort den in den einzelnen Kreisen mit dem Verkauf der Stiefel beauftragten Schuheinzelhändlern zugewiesen. Reparaturbedürftige Stiefel werden zuvor von bestimmten Reparaturwerkstätten ausgebessert.

Die Wirtschaftsämter sind von den Landeswirtschaftsämtern ermächtigt, an Stelle der sonst üblichen Bezugsscheine besondere Berechtigungsscheine für die den einzelnen Kreisen zugeleiteten Stiefel auszustellen. Diese Berechtigungsscheine sind von den Wirt-